



Richtlinien für die Sonderförderung „Baumaßnahmen“

§ 1 Förderziel

Diese Förderung dient der Überbrückung von Umsatzrückgängen auf Grund von Baumaßnahmen.

Baumaßnahmen sind Bautätigkeiten, die auf öffentlichem Gut durchgeführt werden und zumindest eine Dauer von vier Wochen aufweisen. Somit haben diese Baumaßnahmen eine erschwerte Benützung des öffentlichen Raumes zur Folge, was zu einer verminderten Kundenfrequenz führt.

§ 2 Förderwerber

Förderwerber sind folgende Unternehmen mit Sitz im Gemeindegebiet von Traun:

1. Kleinunternehmen (Kleinunternehmen sind Unternehmen mit weniger als fünf Beschäftigten in Vollzeitäquivalent, deren Jahresumsatz € 2 Mio nicht überschreitet).
2. Ein-Personen-Unternehmer
3. Einzelhandel, körpernahe Dienstleister oder Gastgewerbe

Folgende Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen:

1. Wettbüros
2. Betriebe, in denen Glücksspiele durchgeführt werden
3. überregional tätige Handelsunternehmen
4. Bordelle

§ 3 Fördergegenstand und Förderhöhe

Die maximale Höhe der finanziellen Hilfe zur Überbrückung von Umsatzrückgängen auf Grund von Baumaßnahmen beträgt € 6.000,-- pro Jahr (Umsatz gem. KZ 000 der Umsatzsteuererklärung des Antragsjahres. Vergleichsumsätze gem. KZ 000 des Durchschnittes der vorangegangenen drei Jahre).

Sofern die vorangegangenen drei Geschäftsjahre aufgrund der Neueröffnung nicht als Basis herangezogen werden können, ist der Vergleichsumsatz wie folgt darzulegen:

Neueröffnung: Vergleichsumsatz gem. bestätigter Planungsrechnung eines Steuerberaters

Umsatzrückgang	Anteil	Fördersumme pro Jahr
50% oder mehr	100%	Betrag in Höhe des Umsatzrückganges, max. jedoch € 6.000,--
40% bis 49,99%	80%	Betrag in Höhe des Umsatzrückganges, max. jedoch € 4.800,--
30% bis 39,99%	60%	Betrag in Höhe des Umsatzrückganges, max. jedoch € 3.600,--
20% bis 29,99%	40%	Betrag in Höhe des Umsatzrückganges, max. jedoch € 2.400,--
15% bis 19,99%	30%	Betrag in Höhe des Umsatzrückganges, max. jedoch € 1.800,--

§ 4 Fördervoraussetzungen

1. aufrechte Gewerbeberechtigung und Sitz oder Betriebsstätte in Traun
2. Umsatzrückgänge von mindestens 15 % im Vergleich zum Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor der Baumaßnahme

§ 5 Ablauf

Der Förderwerber stellt bis Ende des Folgejahres der Geschäftsbeeinträchtigung bzw. Ende der Baumaßnahme einen Antrag an die Stadtgemeinde Traun. Dieser Antrag ist von einem Steuerberater zu bestätigen. Dem Antragsformular, welches im Wirtschaftsservice der Stadtgemeinde Traun erhältlich ist und auf der Website der Stadtgemeinde Traun abrufbar ist, sind folgende Kopien beizulegen:

- Gewerbeberechtigung
- Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen- und Ausgabenrechnungen der Vergleichszeiträume und des beantragten Jahres
- Jahresumsatzsteuererklärungen der dem Ansuchen vorangegangenen zwei Geschäftsjahre, woraus die monatlichen Umsatzzahlen zu entnehmen sind

Förderungen anderer Förderstellen des Bundes sowie des Landes OÖ sind gemäß Förderhierarchie vorher zu beantragen. Bereits gewährte Förderungen anderer Förderstellen werden bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt.

Die Höhe der Gesamtsumme der Fördermittel ist mit der Summe laut Voranschlag der Stadtgemeinde Traun für das jeweilige Finanzjahr begrenzt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung. Die Stadtgemeinde Traun behält sich die Änderung der Bestimmungen zur Gewährung der Förderung auch nach dem Eingang von Anträgen vor.

Die Entscheidung erfolgt durch die zuständigen Kollegialorgane der Stadtgemeinde Traun.

§ 6 Rückzahlung der Förderung

Wurde die Förderung auf Grund unrichtiger Angaben erwirkt oder die Voraussetzungen gemäß § 4 Pkt. 1 fallen innerhalb von einem Jahr ab Gewährung der Förderung (Beschluss Gemeinderat) weg, ist die Förderung zurückzubezahlen.

§ 7 Datenschutz

Die Stadtgemeinde Traun als Verantwortliche verarbeitet die bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) ausschließlich zum Zweck der Durchführung der gegenständlichen Förderung und gibt diese Daten an die Kollegialorgane der Stadtgemeinde Traun zur Durchführung der erforderlichen Beschlüsse weiter. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Erfüllung eines Vertrages. Die Daten werden nach Durchführung der Verarbeitung bis Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, aufbewahrt. Weitere Informationen zu Datenschutz finden sich unter www.traun.at/Datenschutz.

Jede gewährte Förderung wird proaktiv gem. Informationsfreiheitsgesetz veröffentlicht.

§ 8 Sonstiges

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder die weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung auf Grund des Geschlechtes.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Sonderförderung „Baumaßnahmen“ treten mit 1.5.2026 in Kraft und enden mit 31.12.2026. Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 15.4.2026 beschlossen. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 28.2.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister



[Handwritten signature]

Ing. Karl-Heinz Koll